jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/17 87/05/0152

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1987

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs10 idF 1976/018;
BauRallg;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Lautet der Spruch des Straferkenntnisses "... die errichteten Scheidewände und baulichen Änderungen (Badeeinbauten) in den Wohnungen Tür Nr. ..." zu beseitigen und erfolgte im Spruch außerdem eine Spezifizierung der den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Scheidewände und baulichen Anlagen dadurch, dass im Spruch eine Einschränkung auf " ... den vorschriftswidrigen Bau, für den eine nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt wurde .." vorgenommen und bei den baulichen Anlagen überdies auf die Badeeinbauten Bezug genommen wurde; wurden weiters im Spruch die Türnummern jener Wohnungen angeführt, in welchen die inkriminierten baulichen Änderungen konsenslos vorgenommen worden sind, dann ist dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit a VStG Genüge getan, zumal, wenn der Beschuldigte Miteigentümer des Hauses ist und sich daher jederzeit unschwer einerseits über den Umfang des für dieses bestehenden baubehördlichen Konsens informieren, andererseits auch ohne Schwierigkeiten feststellen kann, welche konkrete Abweichungen von den Bauvorschriften mit jenen Worten des Schuldspruches gemeint sind (hier war außerdem dem Eigentümer schon aus dem ihm vor dem Strafverfahren zugestellten baupolizeilichen Auftrag bekannt, welche konsenswidrigen baulichen Änderungen zu beseitigen sind).

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht BauRallg9/3 Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050152.X01

Im RIS seit

17.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at